



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis
1802**

Crone, Walter

Hildesheim, 1914

§ 1. Finanzwesen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

§ 1. Finanzwesen.

Franz Egon hatte aus Liebe zur Einfachheit manche Einrichtung seines Vorgängers, der mehr dem äußeren Glanze zugetan war, beseitigt. Er beschränkte unter anderem auch das Dienstpersonal der fürstlichen Hofhaltung. Das erregte begreiflicherweise bei den entlassenen Personen eine gewisse Unzufriedenheit. Unter diesen befand sich auch der bisherige Hofkapellan und Kanonikus Franz Leopold Goffaux, ein Mann von leicht erregbarem Temperamente. Hauptsächlich aus dem Grunde, um sich an seinem Landesherrn zu rächen, verband er sich mit einigen anderen unruhigen Köpfen, die einen vollständigen Plan entwarfen, Stadt- und Landbewohner aufzuwiegeln.¹⁾ In Schriften wurden die inneren Verhältnisse auf eine gehässige Weise besprochen. Den Bauern schilderte man in grellen Farben den gegenwärtigen Zustand als den schlimmsten und zeigte ihnen die Ursachen, die ihn veranlaßt hätten. Wie fast allen derartigen Schmähchriften ein Fünkchen Wahrheit zu Grunde liegt, so war es auch hier der Fall; nur traf den Fürstbischof Franz Egon auch nicht die geringste Schuld.

Beim Anfang der vorigen Regierung war die landschaftliche Kasse mit einer großen Schuldenmasse belastet. Die Kontributionskasse war bloß durch den siebenjährigen Krieg in eine Schuldenlast von 1 212 889 Rtl. gestürzt worden. Diese Summe war dann teils, weil die pflichtigen Stände von dieser großen Summe die nötigen Zinsen nicht einmal aufbringen konnten, geschweige denn Schulden abzubezahlen imstande war, teils durch eine Kassenverwaltung, „von der jeder biedere Mann, der nicht Unruhe suchte, die Augen abwenden mußte“, noch gewaltig gestiegen.²⁾ Anstatt nun die allmähliche Abtragung dieser Schulden mit Ernst zu bedenken, hatten Landstände und vor allem Fürstbischöfe in dieser Hinsicht fast gar nichts getan, und so war es gekommen, daß durch die jährlichen Zinszahlungen die Kapitalien immer mehr herangewachsen waren.³⁾ Außerdem hatte man noch gewaltige Summen zur Deckung der

¹⁾ Bernwardusblatt S. 350.

²⁾ St. H. S. Des. 6. L. E Nr. 4 S. 8.

³⁾ Bernwardusblatt S. 351.

Schulden geliehen. Um der Vermehrung der Schulden Einhalt zu gebieten, nahm man anfänglich Zuflucht zu wiederholten Kopfsteuern, die aber, da sie gar nicht verhältnismäßig abgelegt wurden, wenig Anklang fanden. Die Schatzabgaben, vor allem das ganze Schatzkollegium war eingeführt worden, um die alten Schulden, die größtenteils vom dreißigjährigen Kriege noch herrührten, zu tilgen. Als nun durch den siebenjährigen Krieg neue Schulden entstanden, hatte man diese nicht zu den alten hinzugefügt, sondern auf die sogenannte Kontributionskasse übertragen. Die Abgaben des pflichtigen Standes wurden erhöht, dagegen die der „Exemten“ gar nicht, oder doch nicht in dem Maße, wie es die Lage der Sache erforderte. Im Grunde genommen war das Resultat, die drei vorstehenden Stände zahlten keinen verhältnismäßigen Beitrag zu den gewaltigen Landeschulden; durch diese Ungerechtigkeit gereizt, widersetzte sich die städtische Kurie den weiteren Abgaben und erhob endlich gegen die befreiten Stände, nämlich gegen das Domkapitel, die sieben Stifte und den Adel einen Prozeß, den sogenannten Bauernprozeß und forderte von diesen einen verhältnismäßigen Beitrag zur Tilgung der Landeschulden.¹⁾

Die Städte verlangten, daß die befreiten Stände einen bestimmten Beitrag zahlen sollten, daß ferner die Hälfte des Fixums für sie herabgesetzt und außerdem ihnen zwei Kontributionen erlassen würden. Inzwischen drangen französische Truppen immer mehr in Deutschland ein und hatten am 22. Oktober 1792 bereits Mainz in Besitz genommen. Wohl durch diese Tatsache eingeschüchtert, erstrebten in Hildesheim beide Parteien eine friedliche Vereinbarung. Im Jahre 1792 wurde ein Vergleichsurkunde abgeschlossen und am 21. März 1793 öffentlich verkündet. In dieser Vergleichsvertrag²⁾ machten die drei vorstehenden Stände die weitgehendsten Einschränkungen ihrer Freiheiten. Sie erklärten sich bereit, von den noch vorhandenen Landeschulden die Summe von 30 000 Rt. in vollwertigem Golde als alleinige Last zu übernehmen. Egon selbst hatte der Kasse 4000 Rt. geschenkt. Betreffs dieser Schenkung

¹⁾ Bernwardusblatt S. 351.

²⁾ St. H. H. Def. 6. Lit. E Nr. 4.

und der von den befreiten Ständen bewilligten Summe von 30 000 Rt. bestimmte diese Vergleichsurkunde, daß die Summe aller Schulden, welche nach Abzug der beiden oben erwähnten Summen auf dem Lande noch lasten würde, als eine gemeinschaftliche Schuld angesehen werden und zwar dergestalt, daß davon ein Drittel die drei vorsitzenden Stände allein für sich, zwei Drittel aber alle pflichtigen Untertanen übernehmen sollten. Den Städten wurde die Hälfte der Städtetaxe, allen pflichtigen Untertanen die Hälfte des monatlichen Fixums und drei Kontributionen erlassen. Ferner war ihnen gestattet, die Abgaben künftig statt des bisherigen Goldes in Konventionsmünzen zu entrichten. Auch von seiten der fürstlichen Kammer sollte an der Bezahlung der Landessschulden teilgenommen werden.¹⁾ Franz Egon war über diesen Erfolg sehr erfreut. Bei Bekanntmachung dieser Vergleichsurkunde äußerte er den Wunsch, daß die unnützigen aufrührerischen Versammlungen des dritten Standes jetzt ein Ende nehmen möchten.

Nun war beschlossen worden auf dem Landtage, daß betreffs der Abgaben zur Tilgung der Landessschulden, wie auch zur Bestreitung aller bisherigen und zukünftigen Kriegssteuern eine öffentliche Abgabe auf die bisher befreit gebliebenen Grundstücke gelegt werden sollte, und zwar betraf diese freie Ländereien, Wiesen, Zehnten und Schäfereien. Franz Egon billigte diesen Beschluß und fügte hinzu, daß auch von den freien Ländereien, Wiesen, Zehnten und Schäfereien, die zu seinen Domänen gehörten und von der fürstlichen Hofkammer verwaltet würden, während der vorgeschriebenen Zeit ein Beitrag entrichtet werden sollte. Er ordnete eine Kommission an, um diese Ländereien abzuschätzen. Dieser Kommission gehörte zunächst ein von Franz Egon persönlich ernanntes Mitglied an; ferner wählte jede Kurie einen Vertreter und nach Vereinbarung kam noch ein von allen gemeinsam erwähltes Mitglied hinzu. Der Hauptzweck dieser Kommission war, ein vollständiges Verzeichnis alles kontributionsfreien nutzbaren Eigentums im Hochstifte sowohl nach Quantität als Qualität zu erhalten.²⁾

¹⁾ H. Landesordnungen II S. 268.

²⁾ Folgende Nachrichten vgl. St. H. H. Def. 6 L. E. Nr. 4 S. 341 ff.

Die hochfürstliche Kammer, alle Kapitulare, Stifte und Gutsbesitzer waren auf Verlangen der Kommission verpflichtet, ihr die Receptoren, Rechnungsführer, Verwalter usw. anzuzeigen, die sie zur Erhaltung der nötigen Nachrichten vernehmen mußte. Die Kommission durfte aber von keinem Gutsbesitzer und Inhaber schatzfreier Güter die Vorlegung der Hauptökonomie-register verlangen. Sie durfte sich aber Vermessungskarten, Pachtkontrakte, Zehntbeschreibungen usw. vorlegen lassen. Glaubte irgend ein Gutsbesitzer, daß ihm bei der Veranschlagung seiner Parzellen Unrecht geschehen sei, so durfte er sich binnen vier Jahren eine neue Untersuchungskommission erbitten und dadurch alle Parzellen seines Gutes auf seine Kosten von neuem vermessen lassen, jedoch nach den schon beim erstenmale festgesetzten Grundsätzen. Was diese Kommission bestimmte, dabei hatte es sein Bewenden. Jeder Gutsbesitzer, Pächter und Verwalter war verpflichtet, die Kommission, wenn sie es verlangte, zu beherbergen, zu speisen und von einem Ort zum andern zu bringen. Er erhielt dafür von jeder Person eine gewisse Vergütung. Bevor diese Kommission ihre Tätigkeit begann, sollte sie in Hildesheim durch archivalische Studien usw. ein allgemeines Verzeichnis aller kontributionsfähigen Grundstücke zu erhalten sich bemühen. Zum Schluß erhielt die Kommission ganz genaue bis ins kleinste ausgearbeitete Anweisungen betreffs Ausübung ihres Amtes bei Wäldern, Wiesen, Gärten, Zehnten usw. Um keine unzeitigen Weiltäufigkeiten, durch die die Kommission nur aufgehalten würde, zu veranlassen, befahl Franz Egon, daß es keinem erlaubt sein sollte, auf Bekanntmachung des Beschlusses der Kommission vor Abschluß des Ganzen zu bestehen.

So hatten hier in Hildesheim, genau so wie wir es im Baderborner Lande verfolgen konnten, die befreiten Stände unter Franz Egons Regierung auf ihre Freiheiten verzichten müssen. Der pflichtige Stand hatte alles erreicht, was er wollte, aber trotzdem hörten die Anfeindungen gegen Franz Egon und seine Regierung noch nicht auf. Daß Franz Egon hierbei die Regierung nicht mit besonders freudigem Herzen führen konnte, läßt sich leicht erklären. Als das Domkapitel ihn bat, doch den noch immer andauernden „Wühlereien“ ein

Ende zu machen, erwiderte er erregten Gemüts, er finde in dem Schreiben des Domkapitels nur leidenschaftliche, erregte Äußerungen, aber keine Angabe von Maßregeln, wodurch die Ruhe im Hochstift wiederhergestellt werden könnte. Er glaube von Anfang an alles getan zu haben, was man von einem Landesherrn verlangen könne und deshalb berühre es ihn unangenehm, wenn man sein bisheriges Verhalten tadele.¹⁾

Außer diesen allgemeinen Landesabgaben hatten die Einwohner des Hochstifts Beiträge an die Brandversicherung zu zahlen, die bereits im Jahre 1765 gegründet war, um den Mitgliedern bei einem Brande den sie betroffenen Schaden zu ersetzen. Die Bestimmungen waren genau dieselben, wie für das Hochstift Paderborn. Franz Egon sorgte für prompte Zahlung der Gelder an diese Versicherung.

Das Hochstift Hildesheim war mit geringfügigen, an andern Orten schon längst außer Kurs gesetzten Münzen überschwemmt. Franz Egon bemühte sich, auf diesem Gebiete eine gewisse Regelmäßigkeit herzustellen. So erließ er am 29. April 1789 eine Verfügung betreffs der hessischen Taler, Gutegroschen und Albus.

Anmerkung: Über Franz Egons Gewerbepolitik im Bistum Hildesheim habe ich keine Nachrichten gefunden.

§ 2. Forstwesen.

Die Forsten des Hochstifts wurden bei der Säkularisation auf 50 000 Waldmorgen geschätzt.²⁾ Diese waren zu Franz Egons Zeit in einem guten Zustande, denn in den Berichten des „Oberjägermeisters“ finden wir betreffs der meisten Forsten die Bemerkung, „an Verbesserungen ist in diesem Teile nichts zu machen“. Die Holzungen hatten verschiedene Einrichtungen. Ein großer Teil war private Forst, wo der Eigentümer zugleich Hude und Weide hatte. Andere Forsten hatten einen Eigentümer, aber andere waren zugleich mit „Hütungen“ darin berechtigt. Noch andere hatten zwar nur einen Eigentümer, aber

¹⁾ Bernwardusblatt S. 351.

²⁾ Bertram S. 259.